

Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

in der Fassung vom 31.01.2023

Aufgrund des § 67b Absatz 3 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen die folgende Rahmenpromotionsordnung erlassen:

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

§ 3 Zweck und Form der Promotion

§ 4 Promotionsausschuss

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 7 Betreuung

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Dissertation

§ 12 Disputation

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 15 Publikation der Dissertation

§ 16 Rücktritt von der Disputation

§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 18 Einsichtnahme

§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 20 Schutzfristen

§ 21 Nachteilsausgleich

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung

§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen

§ 25 Inkrafttreten

Präambel

Die Rahmenpromotionsordnung berücksichtigt die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie anerkannte Qualitätsstandards und soll durch eine hohe Verfahrenstransparenz und Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Erreichung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Promotionsverfahren sowie die entsprechenden zu vergebenden Doktorgrade beitragen. Die Promotion findet in strukturierten Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen statt. Die

Abteilungen können bei der Erarbeitung ihrer Promotionsordnungen zusätzliche Aspekte regeln, um abteilungs- und fachspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenpromotionsordnung gilt für alle Abteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen und bildet die Grundlage für die Promotionsordnungen der Abteilungen. Soweit die Rahmenpromotionsordnung keine abschließenden Vorgaben macht, können die Promotionsordnungen der Abteilungen weitere abteilungs- und fachspezifische Aspekte des Promotionsverfahrens regeln.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

(1) Das Promotionsrecht liegt bei den Abteilungen.

(2) Von den Abteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW werden im Wege ordentlicher Promotion die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:

1. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)
Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.)
Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur*in – Dr.-Ing.)
2. Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
Doktorin der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
Doktor*in der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
3. Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
Doktorin der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
Doktor*in der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
4. Doktor der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktorin der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktor*in der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)

Doktor der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktorin der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktor*in der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)

Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktor*in der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)

Doktor der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktorin der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktor*in der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)

Doktor der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktorin der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktor*in der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)

¹ Die Regelungen in der vorliegenden Ordnung beziehen sich nicht auf kooperative Promotionsverfahren, bei denen das Verfahren ausschließlich über das Promotionsrecht der Universität oder anderer promotionsberechtigter Hochschulen läuft.

Die Promotionsordnungen der Abteilungen regeln, welche dieser Doktorgrade verliehen werden. Es können nur solche Grade vergeben werden, für die in der Abteilung der entsprechende fachliche Bezug gegeben ist und Professorinnen und Professoren mit passender Qualifikation am Promotionsgeschehen beteiligt sind. Pro Abteilung können maximal drei Doktorgrade verliehen werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird als zweisprachiges Dokument in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, die Vergabe des entsprechenden Doktorgrades bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Zweck und Form der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Abteilungen ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Abteilungen verantworteten Promotionsstudiengangs oder in einem Promotionsprogramm der entsprechenden Abteilung durchgeführt werden. Näheres regelt die entsprechende Promotionsordnung oder das jeweilige Promotionsprogramm. Die Promotionsordnungen der Abteilungen regeln auch die Durchführung von Promotionen, die abteilungsübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben.

(3) Personen, die von einer Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zur Promotion angenommen worden sind, sind als Promovierende sowohl an der Mitgliedshochschule, an der das Promotionsvorhaben hauptsächlich durchgeführt wird, als auch im Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW eingeschrieben. Näheres regeln die jeweiligen Einschreibungsordnungen.

(4) Die Promotionsordnungen der Abteilungen regeln die Höchstdauer der Promotion sowie die Rechtsfolgen einer Fristüberschreitung.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktorandinnen und Doktoranden der Abteilung ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Direktorin oder des Direktors im Übrigen bleiben unberührt.

(2) Jede promotionsberechtigte Abteilung bildet einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus vier professoralen Mitgliedern der Abteilung, der Direktorin bzw. dem Direktor der Abteilung und einer eingeschriebenen Doktorandin bzw. einem eingeschriebenen Doktoranden der Abteilung sowie, ohne Stimmrecht, der für die Abteilung zuständigen Koordinatorin bzw. dem für die Abteilung zuständigen Koordinator. Bei mehreren zuständigen Koordinatorinnen oder Koordinatoren werden durch die Abteilungsdirektorin bzw. den Abteilungsdirektor im Benehmen mit dem Koordinationsteam ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. Sofern im Promotionskolleg weniger als drei Promovierende einer Abteilung eingeschrieben sind, können stattdessen auch promovierende Mitglieder einer Abteilung gewählt werden, die nicht eingeschrieben sind. Von den professoralen Mitgliedern soll möglichst ein Mitglied von einer Universität kommen. Auch die Benennung einer universitären Kooperationspartnerin bzw. eines universitären

Kooperationspartners einer Abteilung des Promotionskollegs NRW ist anstelle eines professoralen Mitgliedes möglich. Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (1. Stellvertretung und 2. Stellvertretung) für die gewählten professoralen Mitglieder und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die eingeschriebene Doktorandin bzw. den eingeschriebenen Doktoranden des Promotionsausschusses bestellt. Die stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren der Abteilung stellen die Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors dar. Wenn nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten kandidieren, bleibt die Stellvertretung bzw. bleiben die Stellvertretungen der jeweiligen Gruppe unbesetzt. Den Vorsitz führt i.d.R. die Direktorin oder der Direktor. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Abteilungen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors vom Abteilungsrat innerhalb ihrer Gruppe mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimmen. Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Promovierenden des Abteilungsrats haben jeweils eine Stimme für die Wahl. Die stimmberechtigten professoralen Mitglieder des Abteilungsrats haben jeweils vier Stimmen für die Wahl. Jede wahlberechtigte Person darf maximal eine Stimme pro Kandidatin oder Kandidat abgeben. Zudem gilt § 4 der Wahlordnung.

(4) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Mitglieder sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten der jeweiligen Gruppe mit den nächstmeisten Stimmen, die nicht in den Promotionsausschuss gewählt worden sind.

(5) Es muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Das Wahlergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

(6) Scheidet ein stimmberechtigtes gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Promotionsausschuss aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der jeweiligen Gruppe mit den nächstmeisten Stimmen nach. Im Falle der professoralen Mitglieder wird die 2. Stellvertretung zur 1. Stellvertretung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen rückt als 2. Stellvertretung nach. Steht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat für die frei gewordene Stellvertretung zur Verfügung, so bleibt die Stellvertretung unbesetzt. Gleiches gilt für das Ausscheiden einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters. Die Amtszeit gilt für die restliche Zeit der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. der ausgeschiedenen Stellvertretung.

(7) Steht keine Person für das Nachrücken zur Verfügung, so kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine Nachwahl erfolgen.

(8) Der Promotionsausschuss tagt in der Regel vier Mal im Jahr. Die Sitzungstermine werden zu Beginn jeden Semesters für ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(9) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; die Sitzung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der

Beratungsunterlagen ein und besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

(11) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Promotionsverfahren hat nach HG § 67 Absatz 4, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des HG § 61 Absatz 2 Satz 2

nachweist. In den Promotionsordnungen der Abteilungen sind Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien, die dem Nachweis der Eignung für das Promotionsverfahren dienen, festzulegen. Sie können im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge an den Mitgliedshochschulen abgelegt werden. Die diesbezüglichen Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6 Absatz 5 aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.

(2) In den Promotionsordnungen der Abteilungen können als Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden:

- a) der Nachweis eines bestimmten fachspezifischen Abschlusses,
- b) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses,
- c) der Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der entsprechenden Abteilung die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist gemäß § 4 an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation gemäß § 3 Absatz 2 abteilungsübergreifend, so ist der Antrag an nur eine der beteiligten Abteilungen zu stellen. Bei einer solchen abteilungsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Abteilungen der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Abteilungen vor der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu treffen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Abteilung ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Abteilung verpflichtet sich mit Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden, diese bei der Erstellung seiner bzw. ihrer Arbeit zu betreuen und zu unterstützen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen sehen eine angemessene Befristung der Annahme und Regelungen vor, um nach Ablauf einer bestimmten Frist zu überprüfen, ob die Promotion fortgeführt werden kann. Eine Überprüfung erfolgt jährlich erstmals nach fünf Jahren, sofern die Annahme nicht befristet für einen kürzeren Zeitraum oder unter Vorbehalt ausgesprochen wurde.

(3) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
- b) ein Kurzexposé zum Thema der Dissertation und Angabe der voraussichtlichen Betreuerin oder des voraussichtlichen Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Bereitschaft der Übernahme der Betreuung,
- c) ggf. Vorschläge für die Benennung der zwei weiteren Personen im Betreuungsteam gemäß § 7,
- d) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- e) eine Erklärung zur Wahl des Promotionsprogrammes bzw. -studienganges, sofern in der Abteilung mehrere angeboten werden,
- f) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät, Abteilung oder bei welchem Fachbereich bzw. welcher Abteilung die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde. Gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde,
- g) der Promotionsausschuss kann Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen bzw. englischen Sprache anfordern. Näheres regelt die Promotionsordnung der zuständigen Abteilung.

(4) Mit der Beantragung verpflichtet sich die Doktorandin oder der Doktorand, sich im Fall der Annahme an der entsprechenden Mitgliedshochschule sowie im Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW einzuschreiben und innerhalb von sechs Monaten eine mit den Betreuerinnen und Betreuern gemäß § 7 Absatz 6 besprochene und von allen Beteiligten unterschriebene Betreuungsvereinbarung einzureichen. Innerhalb eines Jahres ist zudem dem Promotionsausschuss ein mit den fachlichen Betreuungspersonen abgestimmtes und von diesen unterzeichnetes Exposé zum Promotionsprojekt vorzulegen, welches das Thema darstellt und Angaben zum Forschungsstand, Zeitplan und Literatur enthält.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn

- 1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- 2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Abteilung fällt oder kein Mitglied der Abteilung, das die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2

erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen, oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,

3. keines der gemäß § 7 Absatz 2 zuständigen Mitglieder der Abteilung das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält,

4. die Kandidatin oder der Kandidat schwerwiegend gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat oder

5. die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen zur Durchführung des Promotionsvorhabens in Rücksprache mit der Mitgliedshochschule nicht gesichert ist.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Betreuungsvereinbarung (§ 7 Absatz 6) unwirksam oder aufgehoben worden ist,

2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben,

3. keine Aussicht besteht, dass das Promotionsvorhaben in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann; eine Überprüfung erfolgt jährlich erstmals nach fünf Jahren, sofern die Annahme nicht befristet für einen kürzeren Zeitraum oder unter Vorbehalt ausgesprochen wurde,

4. die Doktorandin oder der Doktorand schwerwiegend gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat oder

5. die Doktorandin oder der Doktorand gegen die von ihr oder ihm in der Betreuungsvereinbarung (§ 7 Absatz 7) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Absatz 7 Nummer 3, 4 und 5 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

§ 7 Betreuung

(1) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird durch ein Betreuungsteam aus drei Personen betreut.

(2) Der Promotionsausschuss benennt zwei professorale Mitglieder des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zu Betreuerinnen und Betreuern, die in dem Forschungsgebiet ausgewiesen sind, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wird und von denen mindestens eine bzw. einer der Mitgliedshochschule entstammt, an der die Doktorandin bzw. der Doktorand eingeschrieben ist, und mindestens eine bzw. einer der Abteilung zugeordnet ist. Bei abteilungsübergreifenden Promotionsprojekten gemäß § 3 Absatz 2 sollte das zweite professorale Mitglied einer anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW entstammen. Auch eine Professorin oder ein Professor, die bzw. der an einer promotionsberechtigten Einrichtung das Promotionsrecht ausübt und ein für das Promotionsvorhaben relevantes Fach vertritt, kann als zweite Betreuungsperson eingesetzt werden. Eine Professorin oder ein Professor muss über

umfangreiche Erfahrung bei der selbstständigen Promotionsbetreuung verfügen, die nach der eigenen Promotion erworben wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird vom Promotionsausschuss festgestellt.

(3) Die dritte Person im Betreuungsteam kann professorales Mitglied, assoziierte Professorin oder assoziierter Professor des Promotionskollegs sein oder als Professorin bzw. Privatdozentin oder Professor bzw. Privatdozent einer Hochschule außerhalb des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW angehören und an ihrer Heimateinrichtung das Promotionsrecht ausüben. Diese Person übernimmt die Aufgaben einer Mentorin oder eines Mentors und begleitet das Verfahren. Ihr oder ihm können durch den Promotionsausschuss zusätzlich Betreuungsaufgaben übertragen werden.

(4) Bei der Benennung des Betreuungsteams werden die Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden gemäß § 6 Absatz 3 b) und c), sofern möglich und fachlich vertretbar, berücksichtigt.

(5) Die Abteilungen stellen für die Dauer der Promotion eine Betreuung gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 sicher.

(6) Die Rechte und Pflichten des Betreuungsteams werden definiert und zugewiesen. Näheres regelt die Promotionsordnung der zuständigen Abteilung.

(7) Das Betreuungsteam schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, die sich an der Mustervorlage des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW orientiert und fachspezifisch ausgestaltet wird.

(8) Scheidet ein professorales Mitglied des Betreuungsteams vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Promotionskolleg NRW aus, so kann es im Regelfall und bei Vorliegen der Zustimmung der Hochschule, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird, begonnene Promotionsverfahren für maximal drei Jahre weiter betreuen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung des ausscheidenden Mitglieds für Planung und Realisierung des Vorhabens.

(9) Scheidet eine Person vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Betreuungsteam aus, so wird vom Promotionsausschuss eine neue Person zur Betreuerin oder zum Betreuer ernannt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine geeignete Person vorschlagen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Absatz 5;
2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 7 in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. die Dissertation in fünffacher Ausfertigung, weitere Exemplare sind auf Anforderung des Promotionsausschusses nachzureichen; zusätzlich die Dissertation auch in elektronischer Form;
5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation;

6. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Rahmenpromotionsordnung;
7. Nachweise über die erbrachten Leistungen im Rahmen des Promotionsprogrammes oder des Promotionsstudiengangs; diese Leistungen müssen überwiegend im Promotionskolleg NRW erbracht worden sein;
8. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
9. gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen;
10. die Angabe, in welcher geschlechtsspezifischen Form der Doktorgrad verliehen werden soll.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt oder seit Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise der Prüfungskommission mehr als vier Wochen verstrichen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Als Gutachterinnen und Gutachter über eine Dissertation können grundsätzlich bestellt werden:

1. Professorale Mitglieder, die der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW angehören;
2. Professorale Mitglieder einer anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW, die fachlich ausgewiesen sind;
3. Professorinnen und Professoren aus Universitäten oder anderen promotionsberechtigten Hochschulen, die fachlich ausgewiesen sind und an ihrer Heimateinrichtung das Promotionsrecht ausüben.

Bei abteilungsübergreifenden Promotionen nach § 3 Absatz 2 soll auch ein professorales Mitglied der anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine bzw. einer über Erfahrung bei der Begutachtung von Promotionen verfügen muss. Für jede begutachtende Person, die mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden gemeinsam publiziert hat oder Teil des Betreuungsteams ist, muss eine zusätzliche Person zur Begutachtung hinzugezogen werden, die in keiner wissenschaftlichen Kooperationsbeziehung zu der Doktorandin bzw. dem Doktoranden

steht oder gestanden hat. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können weitere Regelungen vorsehen.

(3) Scheidet eine Gutachterin oder ein Gutachter während des Promotionsverfahrens aus oder kann aus anderen Gründen das Gutachten nicht einreichen, bestellt der Promotionsausschuss umgehend eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Ausschluss einer Gutachterin oder eines Gutachters beantragen. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung in der Regel bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird. Die Mitglieder der den Doktorgrad verleihenden Abteilung müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben. Der Promotionsausschuss stellt bei Ausfall von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Prüferinnen und Prüfern durch Nachbestellung sicher, dass das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß und fristgerecht oder mit der geringstmöglichen Verzögerung durchgeführt werden kann.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie mindestens einer weiteren Person. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied, welches nicht dem Betreuungsteam der Doktorandin oder des Doktoranden angehört.

(3) Als Prüferinnen und Prüfer in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden:

1. Professorale Mitglieder, die der entsprechenden Abteilung angehören;
2. Professorale Mitglieder einer anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW;
3. Professorinnen und Professoren aus Universitäten oder anderen promotionsberechtigten Hochschulen, die fachlich ausgewiesen sind und an ihrer Heimateinrichtung das Promotionsrecht ausüben.

Bei abteilungsübergreifenden Promotionen nach § 3 Absatz 2 soll auch ein professorales Mitglied der anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers beantragen. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(5) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(7) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer, eine Gutachterin oder ein Gutachter bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Promotionskolleg NRW aus, bevor die Promotionsprüfung abgeschlossen wurde, so kann diese Person gemäß § 7 Absatz 8 begonnene Promotionsverfahren für maximal drei Jahre weiter betreuen. Dies gilt entsprechend für Begutachtungen und Prüfungen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung des ausscheidenden Mitglieds für Planung und Realisierung des Vorhabens. Der zuständige Promotionsausschuss kann auch Personen, die ihre Mitgliedschaft pausieren lassen, in den Stand versetzen, Betreuungen, Begutachtungen oder Prüfungen während dieser Zeit im Promotionskolleg NRW durchzuführen.

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes im entsprechenden Fachgebiet darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichungen und Ausnahmen können in den Promotionsordnungen der Abteilungen geregelt werden. Wird die Dissertation in einer anderen Fremdsprache abgefasst, ist grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation kann als geschlossene wissenschaftliche Arbeit (Monographie) verfasst werden oder auch als kumulative Dissertation begutachteter Veröffentlichungen, an denen die Doktorandin oder der Doktorand wesentlich beteiligt war, eingereicht werden.

(4) Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen und Autoren der einzelnen Publikationen vornimmt und den Zusammenhang der einzelnen Publikationen deutlich macht. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit und Publikation muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Publikationen eingereicht werden, von denen mindestens eine in einem begutachteten, international anerkannten Publikationsorgan veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein muss und von denen bei mindestens einem Artikel die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor geführt sein muss; keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Die Promotionsordnungen der Abteilungen müssen weitere Regelungen vorsehen, die die Spezifika ihrer Fächer berücksichtigen.

(5) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

(6) Die Dissertation ist in der gemäß der in dieser Rahmenpromotionsordnung vorgesehenen Anzahl von Exemplaren und gebunden beim zuständigen Promotionsausschuss einzureichen. Die Einreichung erfolgt zusätzlich in elektronischer Form.

(7) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss in der Regel spätestens drei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können nähere Regelungen vorsehen.

(8) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

- a) Ausgezeichnet (Note 0)
- b) Sehr gut (Note 1)
- c) Gut (Note 2)
- d) Befriedigend (Note 3)
- e) Genügend (Note 4)
- f) ungenügend/nicht bestanden (Note 5)

(9) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens drei, maximal aber vier Wochen lang in der Abteilung zur Einsicht ausgelegt; eine Auslage kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können eine Fristverkürzung in bestimmten Fällen vorsehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeitraum der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können vorsehen, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten vor und während der Auslage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bekanntgegeben werden. Die Stellungnahme ist mit auszulegen.

(10) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Hat die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt. Hat die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Ablehnung wird ein weiteres Gutachten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 angefordert. Der Promotionsausschuss entscheidet dann über die Annahme bzw. Ablehnung anhand aller Gutachten. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten muss dabei, aufgerundet auf eine Nachkommastelle, 4,0 oder besser sein.

(11) Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so wird, ein weiteres Gutachten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 angefordert. Das weitere Gutachten soll innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters vorliegen. Die Notenfindung erfolgt gemäß § 11 Absatz 10.

(12) Spricht sich ein im Rahmen der Auslagefrist nach § 11 Absatz 9 erfolgter Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung aus, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden über das Einholen eines weiteren Gutachtens gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2. Das weitere Gutachten soll innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird.

(13) Der Doktorandin oder dem Doktoranden können im Hinblick auf die Veröffentlichung Auflagen zur Überarbeitung der eingereichten Dissertation gemacht werden und das Promotionsverfahren wird

erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind. Das in der Prüfungskommission vertretene Mitglied des Betreuungsteams prüft vor Erteilung der Druckerlaubnis, dass die von der Prüfungskommission gemachten Auflagen erfüllt wurden.

(14) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Disputation

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Die Disputation soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden und rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zulässig.

(2) Die Disputation dient insbesondere der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und einer sich anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei erhält die Doktorandin oder der Doktorand Gelegenheit, die Dissertation zu verteidigen. Die Disputation dauert mindestens 90 und maximal 120 Minuten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; sie oder er kann auch Fragen aus der Öffentlichkeit zu dem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen.

(3) Die Disputation ist öffentlich für alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW sowie der beteiligten Mitgliedshochschulen. Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, die Entscheidung ist zu begründen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zu dem im Rahmen der Disputation zu haltendem Vortrag auch außenstehende Gäste als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen.

(4) Die mündliche Prüfung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. In den Promotionsordnungen der Abteilungen können Abweichungen und Ausnahmen geregelt werden.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation ist ein Protokoll in deutscher oder englischer Sprache zu führen, welches von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen ist.

(6) Die Prüfungskommission tritt unmittelbar nach Abschluss der Disputation in nicht öffentlicher Sitzung zusammen, um die Note für die Leistungen in der Disputation und die Gesamtnote der Promotion festzustellen. Die Prüfungskommission entscheidet durch Abstimmung, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Disputation mit einer Note gemäß der Prädikate in § 11 Absatz 8. Die Gesamtnote der Disputation wird durch das arithmetische Mittel berechnet und auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 lautet.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur

Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(8) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

- a) Ausgezeichnet (Note 0,0)
- b) Sehr gut (Noten 0,1 bis 1,3)
- c) Gut (Noten 1,4 bis 2,3)
- d) Befriedigend (Noten 2,4 bis 3,3)
- e) Genügend (Noten 3,4 bis 4,0)
- f) ungenügend/nicht bestanden (ab Note 4,1)

(2) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus der Note der Dissertation sowie der Note für die Disputationsleistung zusammen und wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Die Bewertung der Dissertation wird hierbei doppelt gewichtet.

(3) Die Abteilungen sichern die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über ihre Maßnahmen zur Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt jede Abteilung alle fünf Jahre einen Bericht, der dem Vorstand und dem wissenschaftlichen Beirat des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zuzuleiten ist.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Direktorin oder der Direktor der für das Promotionsverfahren zuständigen Abteilung fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung in deutscher Sprache über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird gemäß der Vorlage mit dem Siegel des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW sowie dem Siegel der Mitgliedshochschule, an der die Doktorandin oder der Doktorand eingeschrieben ist, versehen und von der oder dem Vorstandsvorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule, an der die Doktorandin bzw. der Doktorand eingeschrieben ist, sowie der Direktorin oder dem Direktor der entsprechenden Abteilung unterzeichnet. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und den Titel der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen

Prüfung angegeben. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 15 erfolgt ist und die Pflichtexemplare der Dissertation in der Abteilung abgeliefert wurden.

§ 15 Publikation der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der vom Promotionsausschuss angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das in der Prüfungskommission vertretene Mitglied des Betreuungsteams prüft vor Erteilung der Druckerlaubnis, dass die von der Prüfungskommission gemachten Auflagen erfüllt wurden und teilt dies der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit, die bzw. der die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung bestätigt. Die Veröffentlichung ist dem Promotionskolleg durch die Doktorandin/den Doktoranden nachzuweisen und erfolgt durch unentgeltliche Abgabe an die Bibliothek der Mitgliedshochschule, an der die Doktorandin bzw. der Doktorand eingeschrieben ist, von

- a) zwei gebundenen Exemplaren und durch ein Upload als elektronische Publikation über den Hochschulschriftenserver oder einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, oder
- b) drei Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, wenn eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- c) drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird oder der Verlag vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist.

Im Fall des Buchstabens a) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Hochschulbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Hochschulbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine beim Promotionskolleg NRW von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Betreuerinnen und Betreuer sowie Gutachterinnen und Gutachter. Dem Promotionskolleg NRW sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zwei zusätzliche Exemplare der Dissertation zu übergeben. Die Hochschulbibliothek bestätigt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare und leitet diese an die Deutsche Nationalbibliothek sowie an die zuständige Landesbibliothek gemäß § 56 Abs. 6 KulturGB NRW weiter.

(2) Die Veröffentlichung hat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist oder versäumt sie oder er es, die gemäß § 11 Absatz 12 vorgegebenen Auflagen zur Überarbeitung, so erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag vor Ablauf vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(3) Die Pflichtexemplare müssen mit einem Titelblatt versehen werden. Auf der Titelseite muss die Dissertation ausdrücklich als von der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs für

angewandte Forschung in NRW zur Erlangung des Doktorgrades genehmigte Dissertation bezeichnet sein. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Betreuenden, Gutachtenden und das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben.

§ 16 Rücktritt von der Disputation

(1) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ganz oder teilweise nicht an der Disputation teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist die Doktorandin oder der Doktorand wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Disputation teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Der neue Prüfungstermin soll spätestens acht Wochen nach Genehmigung des Rücktritts stattfinden und rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zulässig.

(4) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss nicht genehmigt, so gilt die Disputation als nicht bestanden und ein Bescheid gemäß § 12 Absatz 7 bzw. § 12 Absatz 8 wird erteilt.

§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion

(1) Der Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt der Abteilungsrat in Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, nachdem die Direktorin oder der Direktor die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

(5) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.

(6) Die Entziehung des Doktorgrades kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

§ 18 Einsichtnahme

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen innerhalb eines Jahres einzusehen.

§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.

(2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung und der Promotionsordnungen der Abteilungen ergehen, kann die oder der Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 20 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von

Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer durch ihn benannten Ärztin oder eines durch ihn benannten Arzt verlangen.

(3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen der Doktorandin oder des Doktoranden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Abteilung genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten und ggf. den Prüfungsunterlagen bei den Akten der Abteilung.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der entsprechenden Abteilung fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind der Geschäftsstelle des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW die Unterlagen zur Archivierung zu übergeben.

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht und Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW und der betreffenden Hochschule beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und auf Seiten des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Betreuungsteams, der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen, um den Promovierenden ein adäquates wissenschaftliches Umfeld sowie ausreichende Unterstützung zu bieten,
4. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
7. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für Promotionen, die das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen

Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einem professoralen Mitglied der zuständigen Abteilung und einer Person der kooperierenden Hochschule, die an ihrer Heimateinrichtung das Promotionsrecht ausübt und die in dem Forschungsgebiet ausgewiesen ist, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wird, sowie einer weiteren Person nach § 7 Absatz 3 betreut. Bei Kooperationen mit mehr als einer Partnerhochschule entstammt die dritte Person des Betreuungsteams aus der Partnerhochschule, die im Betreuungsteam noch nicht vertreten ist.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation, an welcher der beteiligten Institutionen mit Promotionsrecht das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die beteiligten Abteilungen, Fachbereiche oder Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Institution, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht am Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Abteilung, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
2. Wird das Promotionsverfahren am Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW durchgeführt, wird mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Hochschule beziehungsweise einer der anderen Hochschulen als Gutachter oder Gutachterin oder Prüferin Prüfer oder Prüferin bestellt, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 erfüllt.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule oder Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fachbereich oder Fakultäten/Fachbereichen versehen. Sie enthält die Bezeichnung des entsprechenden, vom Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW verliehenen akademischen Grades sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden verweisen die Urkunden jeweils aufeinander und sind nur gemeinsam gültig.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den entsprechenden Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Promotionsausschuss des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW vier Pflichtexemplare erhält.

(10) Vereinbarungen, die das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Bestimmungen in §§ 1 bis 17 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(11) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren kann auch mit anderen promotionsberechtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 10 gelten entsprechend.

§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen

(1) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW kann in Kooperation mit Hochschulen, die nicht den Trägerhochschulen angehören und die nicht das Promotionsrecht besitzen, gemeinsame Promotionsverfahren durchführen, wenn diese ihren oder einen Standort in Nordrhein-Westfalen haben.

(2) Die Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule nach § 24 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW und der betreffenden Hochschule. Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und auf Seiten des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Betreuungsteams, der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden,
2. Nutzung der Ressourcen an der Partnerhochschule,
3. die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen, um den Promovierenden ein adäquates wissenschaftliches Umfeld sowie ausreichende Unterstützung zu bieten,
4. die Übernahme von Reisekosten.

(3) Für kooperative Promotionen, die das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW in gemeinsamer Betreuung mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einem professoralen Mitglied der zuständigen Abteilung und einer Person der kooperierenden Hochschule, die die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft im Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW erfüllt und die in dem Forschungsgebiet ausgewiesen ist, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wird, sowie einer weiteren Person nach § 7 Absatz 3 betreut.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter der beteiligten Hochschule gemäß § 24 Absatz 4 Teilsätze 1 und 2 soll als Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

(6) Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die beteiligten Abteilungen, Fachbereiche oder Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

§ 25 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 31.01.2023. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte

Forschung in NRW in Kraft. Für einen Zeitraum von zwei Jahren können Übergangsregelungen auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vorstand festgelegt werden.

Bochum, 10.02.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 31.01.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Anlagen

- 1) Rahmenpromotionsprogramm
- 2) Vorlage Betreuungsvereinbarung
- 3) Muster Titelblatt
- 4) Vorlage Eidesstattliche Versicherung
- 5) Muster Bescheinigung nach Promotion
- 6) Muster Promotionsurkunde

Anlage 1: Rahmenpromotionsprogramm

Jedes Promotionsprogramm einer Abteilung bezieht sich auf ein wissenschaftliches, interdisziplinäres Oberthema, welches von Doktorandinnen bzw. Doktoranden aus mehreren Richtungen disziplinär und interdisziplinär bearbeitet wird. Das Oberthema spiegelt den Zusammenhang der Promotionsthemen wider und fließt in die Ringvorlesung und in die weitere Ausgestaltung des Promotionsprogramms ein. Für Promovierende, die ihr Promotionsverfahren am Promotionskolleg NRW durchführen, ist die Teilnahme an einem Promotionsprogramm verpflichtend. Für kooperativ Promovierende ist die Teilnahme an einem Promotionsprogramm des Promotionskollegs NRW möglich und erwünscht.

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg eines Promotionsvorhabens ist das Erbringen einer eigenständigen Forschungsleistung. Dementsprechend geht es bei den Promotionsprogrammen nicht um die Fortsetzung eines Studiums, sondern darum, die Promovierenden zu unterstützen und zudem ihren Horizont zu erweitern sowie dazu beizutragen, sie in die Scientific Community einzuführen. Die Promotionsprogramme sind ein prägendes und strukturierendes Element der Promotion am Promotionskolleg NRW. Sie sind auf drei Jahre ausgelegt, greifen das Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) sowie der Abteilung auf, ermöglichen durch Kohortenbildung eine intensive Vernetzung und bereiten auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vor. Die Vielfalt an Forschungsthemen, Interessen, Werdegängen und Zielen der unterschiedlichen Promovierenden führt dazu, dass sie sehr unterschiedlicher Qualifizierung bedürfen und daher die Möglichkeit bekommen sollen, aus einem großen Angebot passende Qualifizierungselemente individuell auszuwählen.

Die Promotionsprogramme bestehen aus Pflichtveranstaltungen sowie einem Mindestumfang an Veranstaltungen und Aktivitäten, die aus dem Angebot des PK NRW gewählt werden können oder die der zuständige Promotionsausschuss anerkennt. Pflichtveranstaltungen sind:

- Seminar „Gute Wissenschaftliche Praxis“ (soll möglichst zu Beginn des Promotionsverfahrens absolviert werden)
- Seminar Ethik und Verantwortung in Wissenschaft und Gesellschaft
- Ringvorlesung bzw. Promotionsseminar (auch mit externem Input), die bzw. das dem Promotionsprogramm zugeordnet ist
- Zweimalige Präsentation im Kolloquium des Promotionsprogramms in unterschiedlichen Semestern
- Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung

Die Promotionsprogramme können weitere verpflichtende Elemente vorsehen. Empfohlen werden zwei fachlich/methodische Qualifizierungsveranstaltungen pro Jahr.

Die Anfertigung jährlicher schriftlicher Fortschrittsberichte sowie die Durchführung von Fortschrittsgesprächen und die Planung wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind verpflichtender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung und werden dort festgelegt.

Werden besondere fachliche Qualifizierungsbedarfe in relevanten Bereichen erkannt, kann das Betreuungsteam spezifische Qualifizierungsmaßnahmen vorgeben. Dies wird in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

Promovierenden ohne adäquate Kenntnisse wird empfohlen, einen Deutsch-Sprachkurs und eine Veranstaltung zur Einführung in das deutsche Wissenschaftssystem zu besuchen.

Darüber hinaus sollen Promovierende ihr Promotionsprogramm nach eigenem Interesse und Bedarf zusammenstellen, wobei der Zusammenhang mit dem Promotionsthema erkennbar sein soll und sie nicht auf das Angebot des Promotionskollegs beschränkt sind. Dazu können z.B. zählen:

- Qualifizierungsangebote sowie Fortgeschrittenen-Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Promotionskollegs NRW und anderer Anbieter
- Ringvorlesungen anderer Abteilungen
- Fortbildungsaufenthalte in anderen Arbeitsgruppen, auch international
- Einbindung in die akademische Lehre, das Ausmaß darf aber nicht den Fortschritt der eigenen Forschungsarbeit unangemessen beeinträchtigen
- Teilnahme an weiteren nationalen und internationalen Forschungskonferenzen mit Präsentation eigener Forschungsergebnisse
- Teilnahme an Summerschools, Winterschools oder vergleichbaren Veranstaltungen
- Besondere Leistungen beim Transfer der eigenen Forschung in die Praxis

Die außerhalb des Pflichtprogramms erbrachten Leistungen werden von den Promovierenden dokumentiert. Die Promotionsprogramme können weitere Regelungen zum Wahlbereich enthalten. Die Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen im Wahlbereich trifft der zuständige Promotionsausschuss.

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung¹

PRÄAMBEL

Die oder der Promovierende und ihre bzw. seine Betreuungspersonen schließen vorliegende Betreuungsvereinbarung ab, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf hohem wissenschaftlichen Niveau zu fördern und das Betreuungsverhältnis inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten. Die Vereinbarung sichert einen Arbeitsprozess, der dem erfolgreichen Abschluss der Promotion dient und beiderseitige Rechte, Pflichten und Erwartungen von Promovierenden und Betreuenden verdeutlicht. Sie richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes und der einzelnen Qualifizierungselemente im gegenseitigen Einvernehmen geändert und fortgeschrieben werden.

Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss der jeweiligen Abteilung des Promotionskollegs NRW. Er setzt auch die Betreuungspersonen ein. Die Rahmenpromotionsordnung und die anzuwendende Promotionsordnung der jeweiligen Abteilung regelt die Durchführung des Promotionsverfahrens. Arbeitsverträge bleiben von der Betreuungsvereinbarung unberührt.

1. Beteiligte Personen

Betreuungsvereinbarung zwischen

Name der/des Promovierenden	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name der HAW	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Titel, Name der Betreuerin/des Betreuers 1	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Abteilung des PK NRW,	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name der HAW	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Titel, Name Betreuerin/Betreuer 2	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Abteilung des PK NRW,	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name der Hochschule	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Titel, Name Betreuerin/Betreuer 3 bzw. Mentorin/Mentor	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Abteilung des PK NRW	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name der Hochschule	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Die vorliegende Betreuungsvereinbarung folgt den in § 67 (2) Hochschulgesetz NRW formulierten Anforderungen und orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen (www.dfg.de/formulare/1_90/1_90.pdf) sowie den Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion im Positionspapier des Wissenschaftsrates (<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf>).

Die Betreuungspersonen bilden gemäß Rahmenpromotionsordnung § 7 das individuelle Betreuungsteam der oder des Promovierenden.²

2. Thema, Zeitraum und Art der Dissertation

Arbeitstitel der Dissertation

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ein Exposé (Anlage 1), welches das geplante Forschungsprojekt darstellt, ist innerhalb eines Jahres nach Annahme einzureichen und Bestandteil dieser Vereinbarung (vgl. Rahmenpromotionsordnung § 6).

☐ Das Thema der Dissertation wurde im Exposé vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. beschrieben, die Anlage dieser Vereinbarung ist.

☐ Das Thema der Dissertation wird bis Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. in einem Exposé beschrieben und wird dann als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt.

Die Dissertation wird voraussichtlich als

☐ Monographie

☐ kumulative Arbeit

angefertigt (vgl. Rahmenpromotionsordnung § 11).

Die Dissertation wird voraussichtlich in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Sprache eingereicht (vgl. Rahmenpromotionsordnung § 11).

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angestrebter Doktorgrad:

Abteilung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Promotionsprogramm: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Aufgaben und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden

Zum Zweck einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit vereinbart die oder der Promovierende mit den Betreuenden einen strukturierten Arbeits- und Zeitplan, der Anlage zu dieser Vereinbarung ist (Anlage 2). Bestandteil des Arbeitsplans können auch verpflichtend vorgeschriebene oder empfohlene Qualifizierungselemente sein. Das Promotionsvorhaben soll so angelegt und gestaltet werden, dass die Promotion im Regelfall in Abhängigkeit von der Fachdisziplin in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren abgeschlossen werden kann. Fachliche und persönliche Umstände (z. B. Berufstätigkeit, familiäre Verpflichtungen, gesundheitliche Einschränkungen) sind im Einzelfall zu berücksichtigen und in Absprache mit den Betreuenden sind individuelle Regelungen zu treffen.

Regelmäßig, in der Regel im Abstand von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Turnus oder Einzeltermine angeben), mindestens aber einmal pro Semester, treffen sich die oder der Promovierende und die Betreuenden (mindestens aber eine Betreuungsperson) zum Fortschrittsgespräch, um den Fortschritt des Promotionsvorhabens zu erörtern, die jeweils nächsten Arbeitsschritte und ggf. zu absolvierende Veranstaltungen abzustimmen und den o. g. Arbeits- und

² Sofern von der jeweils anzuwendenden Promotionsordnung oder den Regelungen des jeweils geltenden Promotionsprogramms der Abteilungen nicht anders geregelt, können die Pflichten der Betreuung von den Betreuenden gleichberechtigt wahrgenommen werden.

Zeitplan zu aktualisieren.³ Die oder der Promovierende berichtet dabei in der vereinbarten Weise (z. B. in Form einer Präsentation, eines schriftlichen Berichts, der Protokollierung von Gesprächen oder einer Kombination aus den zuvor genannten Punkten) über den Stand des Promotionsvorhabens und die Ergebnisse ihrer oder seiner Forschung. Auch Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte, der Präsentation des Themas in Workshops, auf nationalen wie internationalen Konferenzen und Tagungen sowie die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung sollen in diesem Rahmen besprochen werden. Mindestens einmal pro Jahr bereitet die oder der Promovierende einen schriftlichen Bericht vor, der allen Betreuenden spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Gesprächstermin vorliegen muss. Während des Gesprächs führen die Betreuenden ein Protokoll, in dem Fortschritte, weitere Planungsschritte und Änderungen des Arbeits- und Zeitplans festgehalten werden. Protokollform und -art sind von den Beteiligten gemeinsam festzulegen. Das Protokoll ist allen Beteiligten zugänglich zu machen und wird dieser Betreuungsvereinbarung beigelegt. Die Fortschrittsgespräche ergänzen die regelmäßigen Betreuungsgespräche und ersetzen diese nicht.

Die oder der Promovierende strebt mit Unterstützung der Betreuenden einen internationalen Austausch während der Promotionsphase an. Diese kann auch an der Heimehochschule im Austausch mit internationalen Kommilitoninnen und Kommilitonen/Gästen absolviert werden. Hierzu vereinbart die oder der Promovierende mit den Betreuenden: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Die Betreuenden kommentieren das Exposé, (Fortschritts-)Berichte, Arbeitspläne, Manuskripte etc. in der Regel innerhalb von [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) (z. B. 14 Tagen) kommentieren und geben konstruktive Anregungen für die weitere Arbeit.

4. Integration in das wissenschaftliche Umfeld

Die Betreuenden unterstützen die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der oder des Promovierenden. Sie verpflichten sich, die Promovierende oder den Promovierenden in das (relevante) wissenschaftliche Umfeld (scientific community) einzuführen und die Teilnahme an Fachkonferenzen o.ä. zu unterstützen. Auch werden Initiativen und Maßnahmen unterstützt, die dazu dienen, den Übergang in eine Beschäftigung außerhalb der akademischen Wissenschaft zu ermöglichen, sofern der oder die Promovierende dies anstrebt und diese mit der wissenschaftlichen Arbeit vereinbar sind.

5. Absprachen zur Finanzierung der Promotion

Finanzierungsabsprachen sollen Transparenz, Sicherheit und Vertrauen schaffen. Die oder der Promovierende und die Betreuenden verständigen sich über Finanzierungsmöglichkeiten für die Promotionsphase (z. B. Stelle, Stipendium etc.) und unterstützen die Promovierenden hierbei (z.B. durch Erstellung eines Gutachtens).

Die oder der Promovierende wird derzeit finanziert durch:

- ☐ ein Stipendium von (mit Laufzeit): [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- ☐ eine Planstelle (HAW oder Uni, mit Laufzeit): [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- ☐ aus Drittmitteln (mit Laufzeit): [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- ☐ Sonstiges: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- ☐ noch nicht bekannt

³ Die Treffen sollten mindestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens stattfinden. Anschließend können abweichende, den jeweiligen Bedürfnissen der oder des Promovierenden angepasste Regelungen vereinbart werden.

Bei Bedarf klären die oder der Promovierende und die Betreuenden, inwiefern weitere Ressourcen für das Promotionsvorhaben (z. B. Abschlussfinanzierung, Kosten für Forschungsreisen, Konferenzbeiträge, Publikationen) bei der Hochschule, dem PK NRW oder bei Drittmittelgebern beantragt werden können.

Die Übernahme der Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

6. Arbeitsumgebung

Der oder dem Promovierenden steht für die Arbeit an ihrer bzw. seiner Promotion folgende Ausstattung zur Verfügung (ggf. zeitliche Einschränkungen angeben):

- ☐ Arbeitsplatz: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- ☐ Computer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- ☐ Internetzugang Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- ☐ Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- ☐ Laboreinrichtungen und Geräte: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- ☐ Zugang zu folgender Infrastruktur: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- ☐ Sonstiges: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Verpflichtung auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die oder der Promovierende und die Betreuenden verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft⁴ aufgestellt sind, zu beachten und einzuhalten. Zudem sind die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie am Promotionskolleg NRW in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. und an der Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (HAW benennen) in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. definiert sind, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ebenso verpflichten sich die oder der Promovierende und die Betreuenden, die Regeln des Exportkontrollrechts sowie andere im Zusammenhang mit der Promotion relevante Regeln einzuhalten.

8. Begutachtungszeiten

Die laut Rahmenpromotionsordnung § 9 an der Begutachtung beteiligte Betreuungsperson oder beteiligten Betreuungspersonen verpflichten sich, die in der Promotionsordnung vorgesehenen maximalen Fristen für die Abgabe des Gutachtens einzuhalten.

⁴ Vgl.

http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf.

9. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Bei der Zeitplanung wird auf die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Arbeiten und Familie geachtet. Die oder der Promovierende und die Betreuenden vereinbaren folgende (Unterstützungs-)Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Verwertungsrechte der Forschungsergebnisse

Die oder der Promovierende und die Betreuenden treffen hinsichtlich der Verwertung der Forschungsergebnisse (z. B. Verwertungs- und Nutzungsbefugnisse der Forschungsdaten oder -ergebnisse in Publikationen, Verwertung von Erfindungen) folgende Vereinbarung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Die Erlaubnis zur zeitnahen Veröffentlichung der Ergebnisse unter dem Namen der oder des Promovierenden wird sichergestellt. Erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens dürfen die Ergebnisse anderweitig veröffentlicht werden.

11. Konfliktfälle, Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung

In Konfliktfällen finden die unter Punkt 7 genannten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Anwendung.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konfliktfällen zwischen einer Betreuungsperson oder mehreren Betreuungspersonen und der oder dem Promovierenden – etwa bei Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt, in denen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche, praktische Lösung bemühen.

12. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten aufgelöst werden.

Eine einseitige Kündigung der Betreuungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die oder der Promovierende kann sein oder ihr Promotionsvorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Eine Betreuungsperson oder mehrere Betreuungspersonen können die Betreuungsvereinbarung aus wichtigen Gründen kündigen, sofern nach Beteiligung einer Ombudsperson keine einvernehmliche Lösung gefunden wird. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen und dem zuständigen Promotionsausschuss zu melden. Zwischen der oder dem Promovierenden und der bzw. den weiteren betreuenden Personen kann erneut eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Im Falle einer von der oder dem Promovierenden nicht verschuldeten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z. B. aufgrund von Krankheit, Ruhestand, Wegberufung einer oder mehrerer Betreuungspersonen), stellt der jeweils zuständige Promotionsausschuss eine alternative und fachlich angemessene Betreuung sicher. Hierbei werden die Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden gemäß Rahmenpromotionsordnung § 6, Abs. 3 b) und c), sofern möglich und fachlich vertretbar, berücksichtigt.

Mit Vollzug des Promotionsverfahrens endet die Betreuungsvereinbarung.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betreuungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser

Promotionsvereinbarung enthaltenen Regelungen. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem Sinn und Zweck der Promotionsvereinbarung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit sich herausstellt, dass die Promotionsvereinbarung eine Regelungslücke enthält.

14. Ausfertigung und Annahme als Promovierende

Die Betreuungsvereinbarung wird in mindestens vierfacher Ausfertigung unterzeichnet. Jede unterzeichnende Person, der Promotionsausschuss und die Geschäftsstelle des PK NRW erhalten ein Exemplar. Bei späterem Eintritt der oder des Zweitbetreuenden und/oder der oder des Drittbetreuenden kann er oder sie mit Datumsangabe in den vorliegenden Exemplaren nachgetragen werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Promovierende oder Promovierender

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Erstbetreuer oder Erstbetreuerin

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Drittbetreuer oder Drittbetreuerin

Anlagen

- ☐ (1) Exposé
- ☐ (2) Arbeits- und Zeitplan Dissertation
- ☐ (3) ggf. vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen

Anlage 2 zur Betreuungsvereinbarung:

Arbeits- und Zeitplan Dissertation (optionale Vorlage)

1. Jahr

1. Halbjahr	Meilensteine	Termin
	Bericht zum Stand der Arbeit	
2. Halbjahr		
	Bericht zum Stand der Arbeit	

2. Jahr

1. Halbjahr	Meilensteine	Termin
	Bericht zum Stand der Arbeit	
2. Halbjahr		
	Bericht zum Stand der Arbeit	

3. Jahr

1. Halbjahr	Meilensteine	Termin
	Bericht zum Stand der Arbeit	
2. Halbjahr		
	Bericht zum Stand der Arbeit	

4. Jahr

1. Halbjahr	Meilensteine	Termin
	Bericht zum Stand der Arbeit	
2. Halbjahr		
	Bericht zum Stand der Arbeit	

5. Jahr

1. Halbjahr	Meilensteine	Termin
	Bericht zum Stand der Arbeit	
2. Halbjahr		
	Einreichung der Arbeit	
	Mündliche Prüfung	

[Anlage 3: Vorlage für das Titelblatt der Dissertation –
Abgabe Pflichtexemplare]

Titel der Dissertation

Dissertation
zur Erlangung des Grades XY
eines Doktors/einer Doktorin/eine*r Doktor*in (Dr. xy)
in der Abteilung xy

vorgelegt von

[Name Verfasser/ Verfasserin/Verfasser*in]
geboren am xx.yy.zzzz in xy

am

Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

Bochum und Kalendermonat und Jahr der Abgabe der Dissertation

Die Arbeit wurde angefertigt an der [Name Hochschule].

Betreuer*in 1: [Titel, Vorname, Name, ggf. Promotionskolleg NRW und Name der Hochschule]

Betreuer*in 2: [Titel, Vorname, Name, ggf. Promotionskolleg NRW und Name der Hochschule]

Betreuer*in 3: [Titel, Vorname, Name, ggf. Promotionskolleg NRW und Name der Hochschule]

Gutachter*innen (in alphabetischer Reihung und nach dem Schema wie oben)

Datum der mündlichen Prüfung:

Anlage 4: Eidesstattliche Versicherungen

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vorname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geburtsdatum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Titel der eingereichten Dissertation: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Abteilung, in der die Dissertation eingereicht wird: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbst angefertigt habe, keine Textabschnitte von Dritten oder aus eigenen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen in meiner Arbeit angegeben habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass

☐ mir die geltende Promotionsordnung der Abteilung, in der ich meine Dissertation eingereicht habe, bekannt ist.

☐ ich keine kommerzielle Promotionsagentur beauftragt habe.

☐ ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe.

☐ ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung noch nicht bei einer anderen Stelle als Dissertation eingereicht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Promotionskolleg NRW
Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses
Abteilung XY

Bescheinigung

Vorname Name

geb. am: **xx.xx.xxxx** **in** **xxx**

hat am **xx.xx.xxxx** , nachdem ihre/seine als Dissertation eingereichte
wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

„xxx (Titel der Arbeit)“

von der Abteilung xxx am xx.yy.zzzz angenommen und mit der Note XY bewertet worden ist,
die Disputation als mündliche Prüfungsleistung mit der Note xy erfolgreich bestanden. Als
Gesamtnote wurde

„xxxxxxx“

festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 14 der
Rahmenpromotionsordnung erst nach Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen
des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

Bochum den **xx.xx.xxxx**

Die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses

(Prof. Dr. xy)

Doktorurkunde Doctoral Certificate

Unter dem Vorstandsvorsitzenden/Under the chairmanship of the Board

Prof. Dr.XX

und unter der/dem Direktor*in/ and under the directorship

Prof. Dr. XY

verleiht die/awards the

ABTEILUNG XY DES PROMOTIONSKOLLEGS FÜR ANGWANDTE FORSCHUNG IN NORDRHEIN-
WESTFALEN IN KOOPERATION MIT DER HOCHSCHULE XY

DEPARTMENT XY OF THE GRADUATE SCHOOL FOR APPLIED RESEARCH IN NORTH RHINE-WESTPHALIA IN
COOPERATION WITH THE UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES XY

Frau/Herrn/ Ms./Mr.

Vorname Name

geboren am yy Monat Jahreszahl in Ortsname, Land

born on xy.xx.zz in

den Grad/the degree of

**eines Doktors/einer Doktorin/eine*r Doktor*in der XY
(Dr. xy)**

nachdem sie/er in ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation
after she/he has proven her/his scientific ability in the regular doctoral procedure through his dissertation

Titel der Dissertation

mit der Note... sowie durch die mündliche Prüfung mit der Noteihre/seine wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und das Gesamturteil

with the grade... and the oral examination with the grade...and was given the final grade

Note (Zahl)

erhalten hat.

Bochum, den xx Monat zzzz

Die/Der Vorstandsvorsitzende/The Chairwoman/Chairman of the Board

[Unterschrift, Siegel]

Prof. Dr. XX

Die/Der Präsident*in der Hochschule xy/The Rector of XY

[Unterschrift, Siegel]

Prof. Dr. YY

Die/Der Direktor*in der Abteilung xy/The Director of the Department xy

[Unterschrift]

Prof. Dr. ZZ